

# Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Stadtwerke Werl GmbH

gültig ab: 01.01.2017



Zählpunkte mit Leistungsmessung		Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h	
Netzentgelt		Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis
		€ / (kW · a)	Cent / kWh	€ / (kW · a)	Cent / kWh
■ Enthnahme aus Mittelspannung (MSP)		8,97	2,78	65,06	0,54
■ Enthnahme aus Umspannung MSP/NSP		9,50	3,42	42,62	2,10
■ Enthnahme aus Niederspannung (NSP)		11,88	4,04	39,31	2,94
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				Grund- preis	Arbeits- preis
Netzentgelt				€ / a	Cent / kWh
				42,00	4,33
■ Enthnahme aus Niederspannung Kleinkunden				./.	1,90
■ Enthnahme aus Niederspannung Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen					
Mehr- und Mindermengen					
Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite <a href="http://www.stadtwerke-werl.de">www.stadtwerke-werl.de</a> veröffentlicht.					
Messstellenbetrieb inkl. Messung					
Verrechnungspreise					
		€ / a			
Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. monatliche Bereitstellung der Messdaten					
■ Lastgangmessung in Mittelspannung		637,20			
■ Lastgangmessung in Niederspannung		457,20			
Lieg die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs-verluste die Leistungs- u. Arbeits-werte für die Abrechnung wie folgt:					3%
Zählpunkte ohne Leistungsmessung					
■ Eintarifzähler		12,00			
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung		23,50			
■ Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung		23,50			
■ Zweirichtungszähler (bei Einspeisung)		12,00			
■ Smartmeter nach § 21c EnWG		13,50			
Zusatzgeräte					
■ Strom- / Spannungswandler 10 kV je Stück		55,00			
■ Stromwandlersatz 1 kV		33,60			
■ GSM-Modem RLM		150,00			
■ Fernauslesung Smartmeter		90,00			
■ Kommunikationseinrichtung entspr. § 21d EnWG		60,00			

Weitere Entgelte			
Konzessionsabgabe	Cent / kWh		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; HT-Menge	1,59		
■ Entnahmen < 30 kW oder 30.000 kWh; NT-Menge	0,61		
■ Entnahmen >= 30 kW und 30.000 kWh	0,11		
Umlage nach KWK-Gesetz 1)	Cent / kWh		
■ nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,438		
Letzterverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.			
■ sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb 1.000.000 kWh	0,080	Kategorie B'	
■ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh	0,060	Kategorie C'	
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,388	Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle	0,050	Kategorie B'	
■ Letzterverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.	0,025	Kategorie C'	
Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) 1)			
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	-0,028	Kategorie A'	
■ für jede weitere kWh/a je Abnahmestelle	0,038	Kategorie B'	
■ Letzterverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.	0,250	Kategorie C'	
Mehrkosten nach § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten) 1)			
■ für den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,006		
Blindstrom	Cent/kvarh		
■ Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung ( $\cos \phi < 0,9$ induktiv)	1,00		
Sonderleistungen	jeweils €	€ / a	jeweils € / h
Zählwertfernübertragung (kundenseitig bereitgestellte Telefonnebenstelle am Zählerplatz wird vorausgesetzt); Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber	.J.	360,00	.J.
Manuelle Auslesung von Lastgangzählung; Trennung vom Netz; Wiederanschluss; Beseitigung von kundenverursachten Störungen; Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuer-einrichtungen auf Veranlassung des Kunden; durch Kunden veranlasste Plombierung	.J.	.J.	50,00
■ Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	50,75		
■ Wiederherstellung der Anschlussnutzung	31,60		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Netzbetreiber	25,00		
■ Sonderablesung auf Wunsch des Lieferanten durch den Kunden	5,50		
■ Mahnkosten	5,00		
1) es gilt der jeweils durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bundeseinheitlich ermittelte Wert			
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.			